

ALLGEMEINE REGULATORISCHE BEDINGUNGEN DER GRUPPE FÜR DIE  
GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN UND GESCHÄFTSVORGÄNGE VON CACEIS MIT  
KUNDEN UND DIE DIENSTLEISTUNGEN VON CACEIS FÜR KUNDEN

Auflage 2023

## EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Regulatorischen Bedingungen der Gruppe (die „**Regulatorischen Bedingungen CACEIS**“ oder „**RBC**“) regeln die Geschäftsbeziehungen und Geschäftsvorgänge sowie die Dienstleistungen von Unternehmen der CACEIS-Gruppe, insbesondere von Tochtergesellschaften der CACEIS S. A. und deren Geschäftsstellen („**CACEIS**“) mit ihren Kunden.

Bezugnahmen auf einen „**Kunden**“ bezeichnen, soweit dies aus dem Kontext hervorgeht, eine juristische Person und/oder ein Rechtssubjekt, das über eine juristische Person tätig ist und ein Vertragsverhältnis mit CACEIS hat. CACEIS und der Kunde werden in diesem Dokument als die „**Parteien**“ bezeichnet und jede Partei für sich als eine „**Partei**“.

Die Beziehungen zwischen CACEIS und deren Kunden werden durch die folgenden Rechtsinstrumente geregelt:

- gegebenenfalls durch Individualvereinbarungen bezüglich bestimmter Dienstleistungen (insbesondere und ohne Einschränkung Depot-, Kontoeröffnungs-, Verwahrungs-, Zahlstellen-, Verwaltungs- und Buchhaltungsleistungen) (die „**Individualvereinbarungen**“)
- die vorliegenden RBC
- gegebenenfalls die lokalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**lokalen AGB**“) der einzelnen CACEIS-Unternehmen
- die nebenstehenden allgemeinen Preiskonditionen (die „**General Pricing Conditions**“ oder „**GPC**“).

Die **RBC**, die **lokalen AGB**, die **GPC** und die **Individualvereinbarungen** werden im Folgenden gemeinsam als die „**Vertragsunterlagen**“ bezeichnet.

Die Bestimmungen der RBC haben Vorrang vor allen früheren Fassungen der in der vertraglichen Dokumentation enthaltenen Bestimmungen zu ähnlichen Themen. Bestimmungen, die dem lokalen Recht oder gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben unterliegen, werden in Individualvereinbarungen oder in lokalen AGB detailliert aufgeführt und haben Vorrang vor den hierin enthaltenen Bestimmungen.

Die Aufgaben und Pflichten von CACEIS beschränken sich auf die ausdrücklich in den Vertragsunterlagen und etwaigen nachfolgenden Änderungen aufgeführten Bestimmungen.

Begriffe, die nicht definiert sind, haben die in den Vertragsunterlagen angegebene Bedeutung. In der Einzahl verwendete Begriffe schließen die Mehrzahl ein und umgekehrt.

## ARTIKEL 1 – BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG /KNOW YOUR CUSTOMER

Der Kunde verpflichtet sich hiermit, (i) CACEIS alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach dem alleinigen Ermessen von CACEIS notwendig oder erforderlich sind, um seinen Verpflichtungen gemäß den geltenden Vorschriften und dem lokalen Recht zur Prävention von Terrorismusfinanzierung und zur Bekämpfung der Geldwäsche (zusammen das „**AML-Recht**“) nachzukommen, (ii) CACEIS unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die für die Erfüllung der AML-rechtlichen Verpflichtungen von CACEIS von Belang sein könnten, und (iii) keine Gelder und sonstigen Vermögenswerte bei CACEIS zu hinterlegen, die direkt oder indirekt einen kriminellen Ursprung jeglicher Art haben und bei denen es sich insbesondere um Erlöse aus Drogenhandel, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt oder die in irgendeiner Weise mit im AML-Recht genannten Straftaten oder anderen Handlungen oder Verhaltensweisen verbunden sind, die nach geltendem Strafrecht eine Straftat darstellen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass CACEIS das Recht hat, alle Nachweise zu verlangen, die sie für die Überprüfung der Herkunft der zu hinterlegenden Gelder und Vermögenswerte für notwendig erachtet. Der Kunde verpflichtet sich, CACEIS alle Informationen, Bestätigungen oder Erklärungen von seinen Endkunden, Anlegern oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen, die CACEIS für die Einhaltung des AML-Rechts für notwendig erachtet.

Der Kunde ermächtigt CACEIS hiermit ausdrücklich, die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten erhaltenen Informationen, Bestätigungen oder Erklärungen an alle CACEIS-Unternehmen weiterzugeben, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten von CACEIS im Rahmen des geltenden AML-Rechts erforderlich ist.

## ARTIKEL 2 – VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien behandeln alle Dokumente, Daten und Informationen, die sich auf die RBC beziehen und/oder gemäß den RBC vorgelegt werden, vertraulich (soweit diese nicht zur Veröffentlichung bestimmt und/oder nicht gemeinfrei sind) und dürfen sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben (außer wenn dies zulässig ist und/oder soweit dies notwendig ist, um ihre vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen). CACEIS verpflichtet sich ferner, alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die die Aktionäre betreffen, vertraulich zu behandeln.

Keine der Vertragsparteien darf vor oder nach dem Ende der Geltung der RBC Informationen, die sich auf die betreffende Vertragspartei oder auf die Geschäfte dieser Vertragspartei beziehen und in deren Besitz die diese Informationen weitergebende Vertragspartei während der Geltungsdauer dieser RBC gelangt ist, an eine andere, von der betreffenden Vertragsperson für den Erhalt dieser Informationen

nicht ermächtigte Person weitergeben, und jede Vertragspartei muss sich angemessen bemühen, eine solche Weitergabe zu verhindern, es sei denn, die Weitergabe erfolgt aufgrund der gutgläubigen Meinung des Rechtsberaters der Vertragspartei, dass die Weitergabe gesetzlich, gemäß einer Verfügung oder Vorschrift vorgeschrieben ist, und/oder die Weitergabe erfolgt (a) an eine Regulierungsbehörde oder zuständige Behörde oder (b) an eine Führungskraft, einen Mitarbeiter, einen Komplementär, einen Rechtsberater, einen Wirtschaftsprüfer, einen Buchhalter, einen Broker oder Rechtsanwalt der betreffenden Partei oder für die betreffende Partei oder – im Falle von CACEIS – an ihre Mitarbeiter, die diese Informationen für die Durchführung ihrer täglichen Aufgaben gemäß den AGBG kennen müssen.

Ausnahmen: Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für:

- veröffentlichte Informationen, d. h. Informationen, die zum Zeitpunkt der Weitergabe in einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung enthalten sind;
- öffentlich zugängliche Informationen, d. h. Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden oder allgemein bekannt sind, ohne dass dies auf eine unzulässige Handlung der Vertragsparteien oder einer anderen Partei, einschließlich der verbundenen Unternehmen der Parteien, zurückzuführen ist; oder
- die Weitergabe durch eine Vertragspartei, die aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Verfügungen einer zuständigen Behörde oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses zur Weitergabe verpflichtet ist, vorausgesetzt, die weitergebende Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei dies zuvor schriftlich angezeigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Vertragsparteien erkennen an und kommen überein, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtung ohne jede Einschränkung für die im anwendbaren nationalen Recht vorgesehene Dauer fortbesteht.

## ARTIKEL 3 – DATENSCHUTZ

### **I. Definitionen**

Für die Zwecke dieses Artikels haben die folgenden Begriffe jeweils die nachstehend angegebene Bedeutung:

„DSGVO“ bedeutet die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

„Datenschutzrecht“ bedeutet die DSGVO und alle anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der jeweils geänderten Fassung.

Die folgenden Begriffe haben die ihnen in der DSGVO zugewiesene Bedeutung: „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Dritter“, „Empfänger“, „Übertragung“,

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „betroffene Person“, „Datenschutz-Folgenabschätzung“.

## **II. Allgemeines**

1. CACEIS und der Kunde halten sich jederzeit an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten, die von ihnen im Rahmen der Vertragsunterlagen und der jeweiligen spezifischen Verträge verarbeitet werden.
2. CACEIS und der Kunde erkennen an, dass CACEIS für datenschutzrechtliche Zwecke als Datenverantwortlicher (Verantwortlicher) und/oder als Auftragsverarbeiter (Auftragsverarbeiter) im Namen des Kunden (Verantwortlicher) tätig werden kann, je nachdem, welche personenbezogenen Daten CACEIS vom Kunden oder auf dessen Anweisung erhebt oder entweder direkt oder über einen Dritten empfängt.
3. Weitere Informationen über die Einstufung von CACEIS als Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher und die von CACEIS durchgeführten Verarbeitungen, deren Merkmale, Zweck, Rechtsgrundlage sowie die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten und ihre Aufbewahrungsvorschriften sind in der „Stellungnahme von CACEIS in Bezug auf die allgemeine Datenschutz-Grundverordnung“ beschrieben, die auf der Website von CACEIS verfügbar ist: <https://www.caceis.com/de/ueber-uns/compliance/>.

## **III. CACEIS als Verantwortlicher**

1. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden im Rahmen der Vertragsunterlagen erhebt und verarbeitet CACEIS als Verantwortlicher personenbezogene Daten, die CACEIS vom Kunden anvertraut wurden, um beispielsweise die eigenen regulatorischen Verpflichtungen von CACEIS aufgrund der geltenden „Know Your Customer“-Vorschriften (KYC) oder der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML) oder anderer geltender Gesetze und Vorschriften zu erfüllen, oder für die Erfordernisse der internen Abläufe von CACEIS in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen von CACEIS als Verantwortlicher gemäß der DSGVO und dem maßgeblichen Datenschutzrecht.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass CACEIS in diesen Fällen personenbezogene Daten in ihrer Eigenschaft als alleiniger Datenverantwortlicher verarbeitet und weder als Auftragsarbeiter für Rechnung und im Auftrag des Kunden noch als gemeinsam Verantwortliche auftritt.
3. Die Rechte der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und die Art und Weise, wie sie diese Rechte ausüben können, sind in den Datenschutzhinweisen von CACEIS beschrieben, die auch auf der Website von CACEIS verfügbar sind: <https://www.caceis.com/de/ueber-uns/compliance/>.

4. Dementsprechend informiert der Kunde alle betroffenen Personen darüber, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten von CACEIS als Verantwortlichem in Übereinstimmung mit dem Datenschutzhinweis von CACEIS verarbeitet werden können und wo sie zugänglich sind.

#### **IV. CACEIS als Auftragsverarbeiter**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter für den Kunden (nachfolgend der „Verantwortliche“) im Rahmen der Individualvereinbarungen verpflichten sich CACEIS und der Verantwortliche zur Einhaltung ihrer jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. CACEIS als Auftragsverarbeiter:

1. führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, damit die Verarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist;
2. verarbeitet personenbezogene Daten nur nach den dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen;
3. unterrichtet den Verantwortlichen, wenn er nach seiner Meinung aufgrund des für ihn geltenden Datenschutzrechts verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten anders als gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Individualvereinbarungen zu verarbeiten;
4. verpflichtet sein Personal und Dritte mit Zugang zu personenbezogenen Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit und beschränkt den Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten;
5. übermittelt keine personenbezogenen Daten an einen Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, es sei denn:
  - a) der Empfänger befindet sich in einem Hoheitsgebiet, für das eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission vorliegt, oder
  - b) die Übertragung unterliegt den Bedingungen eines Vertrags mit Standardvertragsklauseln in der von der Europäischen Kommission gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2021) 3972 oder einem gleichwertigen oder ersetzenden Beschluss angenommenen Form oder einem anderen Übertragungsmechanismus gemäß Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung;
6. verlangt, wie in Artikel 28 Absatz 4 DSGVO vorgesehen, dass Dritte, die personenbezogene Daten verarbeiten, sich an gleichwertige Verpflichtungen halten wie die von CACEIS in diesen RBC zugesicherten und dass CACEIS für Verletzungen dieser Verpflichtungen durch die Dritten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten unbeschränkt haftbar bleibt. Es wird eine allgemeine Ermächtigung erteilt, Dritte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Daten der betreffenden spezifischen Verträge zu

beauftragen (Unterauftragsverarbeiter) und diese Dritten weiterhin einzusetzen. Informationen über diese Dritten (Unterauftragsverarbeiter) sind auf Anfrage des Kunden erhältlich. Jede beabsichtigte Hinzufügung oder Ersetzung solcher Dritter wird dem Verantwortlichen angezeigt, so dass dieser die Möglichkeit hat, aus triftigen Gründen gegen solche Änderungen zu widersprechen. Wenn der Verantwortliche innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von CACEIS keine Einwände aus triftigen Gründen erhebt, gilt der Einsatz eines neuen Dritten als vom Verantwortlichen akzeptiert;

7. lässt dem Verantwortlichen auf Verlangen jede angemessene Unterstützung bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und bei der Beantwortung von Anträgen der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der DSGVO zukommen. CACEIS kann vom Verantwortlichen verlangen, dass dieser die CACEIS in dieser Hinsicht entstandenen Kosten trägt;
8. führt die notwendigen Schritte zur Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen für die Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten durch, einschließlich (unter anderem) der Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Benutzerzugangskontrolle, Datenbanksegregation personenbezogener Daten, der Fähigkeit zur Gewährleistung der durchgehenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Resilienz der Verarbeitungssysteme und -dienste, der Fähigkeit zur zügigen Wiederherstellung der Verfügbarkeit und des Zugangs zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls, eines Verfahrens zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen;
9. verpflichtet sich, nach Beendigung oder Ablauf der betreffenden Vertragsunterlagen und der Individualvereinbarungen auf Verlangen des Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten auf Kosten des Verantwortlichen an diesen zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eine fortgesetzte Speicherung dieser personenbezogenen Daten vorschreibt;
10. stellt dem Verantwortlichen und den zuständigen Regulierungsbehörden auf Verlangen alle relevanten Informationen über seine Datenverarbeitungstätigkeiten zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung des Datenschutzrechts erforderlich sind, und unterstützt die Durchführung von Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzrechts und kooperiert dabei;
11. benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, nachdem er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat, die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen könnte, und kooperiert auf Verlangen des Verantwortlichen bei der Untersuchung der Verletzung, der Schadensbegrenzung (einschließlich der Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und der betroffenen Personen) und der Sanierung; und

12. unterstützt den Verantwortlichen auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und den damit verbundenen Konsultationen mit den Datenschutzbehörden.

#### **ARTIKEL 4 – TRANSPARENZPFLICHT FÜR BESTIMMTE GRENZÜBERSCHREITENDE VEREINBARUNGEN**

Die Vertragsparteien werden ihren jeweiligen Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gemäß der Umsetzung im anwendbaren nationalen Recht („DAC 6“) nachkommen.

Der Kunde erkennt an, dass er möglicherweise als Intermediär oder Steuerpflichtiger (im Sinne von DAC 6) qualifiziert und verpflichtet ist, alle potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Gestaltungen, die er trifft oder von denen er Kenntnis hat, innerhalb von dreißig (30) Tagen den zuständigen lokalen Steuerbehörden zu melden.

Der Kunde erkennt ferner an, dass CACEIS möglicherweise verpflichtet ist, potenziell aggressive grenzüberschreitende Gestaltungen im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu melden, wenn (i) CACEIS als Intermediär qualifiziert ist, (ii) CACEIS eine potenziell aggressive grenzüberschreitende Gestaltung identifiziert und (iii) diese Gestaltung nicht vom Kunden oder von einem anderen Intermediär oder vom relevanten Steuerpflichtigen gemeldet wurde.

In Anbetracht der Verpflichtungen von CACEIS gemäß DAC 6 stimmt der Kunde zu und verpflichtet sich:

- a. CACEIS innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen (oder innerhalb einer kürzeren, von den zuständigen lokalen Steuerbehörden gesetzten Frist) über alle Gestaltungen zu informieren, die den zuständigen Steuerbehörden im Zusammenhang mit dem Kunden, seinen Anlagen oder seinen Anlegern oder anderen Aktivitäten gemeldet wurden, und CACEIS alle erforderlichen Einzelheiten zu diesen Gestaltungen mitzuteilen, um die gesetzlichen Verpflichtungen von CACEIS gemäß DAC 6 zu erfüllen, einschließlich der offiziellen Referenznummer oder ID der Gestaltung, die von den Steuerbehörden mitgeteilt wurde, sowie eine Zusammenfassung der gemeldeten Gestaltung (einschließlich der relevanten Kennzeichen);
- b. auf Verlangen von CACEIS die Einzelheiten einer potenziell meldepflichtigen Gestaltung zu überprüfen, die CACEIS im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen identifiziert hat, und CACEIS innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen zu bestätigen, ob er die Gestaltung als meldepflichtig gemäß DAC 6 ansieht. Wenn dies der Fall ist, verpflichtet sich der Kunde, die Gestaltung innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen den zuständigen Steuerbehörden zu melden oder sicherzustellen, dass sie von einem seiner Beauftragten gemeldet wird, und CACEIS



innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen (oder einer kürzeren, von den zuständigen lokalen Steuerbehörden gesetzten Frist) nach dem Datum der Meldung an die Steuerbehörden einen Nachweis der Übermittlung vorzulegen;

- c. CACEIS die Einzelheiten aller DAC 6-Bewertungen potenzieller grenzüberschreitender Gestaltungen sowie alle angemessenen Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen (oder von seinen Beauftragten einzuholen), die CACEIS benötigt, um ihren Verpflichtungen gemäß DAC 6 nachzukommen.

CACEIS stimmt zu und verpflichtet sich:

1. dem Kunden jede angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, die zur Erfüllung seiner jeweiligen Verpflichtungen gemäß DAC 6 erforderlich ist; und
2. den Kunden über alle von CACEIS im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Kunden gemeldeten Gestaltungen in Kenntnis zu setzen und die von den Steuerbehörden mitgeteilte offizielle Referenznummer oder ID der Gestaltung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen (oder einer kürzeren von den zuständigen lokalen Steuerbehörden gesetzten Frist) anzugeben.

Bezüglich Buchstabe b) oben behält sich CACEIS das Recht vor, die betreffende Gestaltung den Steuerbehörden zu melden, wenn der Kunde eine Gestaltung nicht für meldepflichtig erachtet oder seiner betreffenden Meldepflicht nicht nachkommt. Eine solche Meldung durch CACEIS kann auch vertrauliche Informationen beinhalten, und CACEIS haftet nicht für Folgen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Meldung einer solchen Gestaltung ergeben.

## **ARTIKEL 5 – KOSTEN UND GEBÜHREN**

Alle Zinsen, Gebühren, Übermittlungsentgelte, Recherchekosten und sonstigen Kosten, die CACEIS im Auftrag für den Kunden oder seiner Begünstigten entstehen, alle Stempel- oder Registrierungssteuern, alle im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten fälligen Abgaben sowie alle im Zusammenhang mit Geschäften des Kunden mit CACEIS fälligen Abgaben, Steuern oder Gebühren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Strafgeder, die CACEIS für Rechnung des Kunden im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen mit einem Zentralverwahrer (einem Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) trägt oder zahlt, nachfolgend zusammenfassend als „**Kosten und Gebühren**“ bezeichnet, sind vom Kunden zu zahlen.

Der Kunde ermächtigt CACEIS fortan, den Betrag der vorgenannten Kosten und Gebühren von jedem entsprechenden Geldkonto abzubuchen. Die Kontoauszüge dienen als Rechnungen für die erbrachten Leistungen. Die CACEIS-Gruppe kann die vom Kunden geschuldeten Beträge einziehen, indem sie das Geldkonto in Bezug auf ein Wertpapierkonto des Kunden, auf dem der säumige Geschäftsvorgang oder

die säumige Transaktion registriert wurde, oder das vom Kunden zu diesem Zweck angegebene Geldkonto belastet.

CACEIS darf nach ihrem alleinigen Ermessen die von CACEIS getragenen Kosten, Aufwendungen oder Strafgeder mit den Kosten, Aufwendungen oder Strafgeldern verrechnen, die bei CACEIS für Rechnung des Kunden eingehen. Der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Saldo wird gegebenenfalls unter den oben genannten Bedingungen eingezogen oder ausgezahlt.

Im Falle einer Teilabwicklung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 (CSDR) erkennt der Kunde an, dass Zentralverwahrer gemäß Artikel 10 und 12 der CSDR eine Teilabwicklung zulassen müssen, wenn Finanzinstrumente verfügbar sind, es sei denn, für den betreffenden Zentralverwahrer gilt eine Ausnahmeregelung. CACEIS führt jede Teilabwicklung gemäß dem Wunsch des Kunden in der entsprechenden Anweisung oder gemäß der vom Kunden gewünschten Parametrisierung des Wertpapierdepots durch, wie zwischen CACEIS und dem Kunden vereinbart.

CACEIS beabsichtigt nicht, eine Dienstleistung als die Eindeckung vornehmender Mittler im Sinne der CSDR anzubieten, und wird keinen die Eindeckung vornehmenden Mittler im Namen des Kunden beauftragen. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Schritte einzuleiten und CACEIS über das Ergebnis einer Eindeckung gemäß dem geltenden Eindeckungsverfahren zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich ferner, CACEIS alle Zahlungen zu erstatten, die CACEIS im Namen des Kunden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Eindeckungsverfahren geleistet hat.

## **ARTIKEL 6 – INTERNATIONALE SANKTIONEN**

### **Definitionen**

„**Internationale Sanktionen**“ bedeutet wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, die gegen natürliche oder juristische Personen (in diesem Artikel nachfolgend jeweils als „**Person**“ bezeichnet), Luftfahrzeuge, Schiffe, Länder, Gebiete oder Regierungen verhängt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Embargos, das Einfrieren von Vermögenswerten, Sanktionen gegen bestimmte Wirtschaftszweige und sonstige Beschränkungen des Geschäftsverkehrs mit den oben genannten Sanktionszielen. Internationale Sanktionen werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von der Europäischen Union, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums und des US-Außenministeriums) oder von einer zuständigen lokalen Behörde oder einem Staat verhängt, verwaltet oder durchgesetzt.

„**Sanktionierte Person**“ bedeutet eine Person, die den internationalen Sanktionen unterliegt oder gegen die sich diese richten.

„**Sanktioniertes Gebiet**“ bedeutet ein gerichtliches Hoheitsgebiet, ein Staatsgebiet oder eine Regierung, gegen die sich internationale Sanktionen richten oder deren Regierung internationalen Sanktionen unterliegt, die Beziehungen zu diesem gerichtlichen Hoheitsgebiet, Gebiet oder dieser Regierung verbieten oder einschränken.

## **Zusicherungen im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen**

Der Kunde bestätigt und versichert CACEIS, dass keine seiner Tochtergesellschaften, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter:

(a) eine sanktionierte Person oder

(b) eine Person ist, die:

- (i) sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person befindet oder
- (ii) sich in einem sanktionierten Gebiet befindet oder in einem solchen Gebiet gegründet oder ansässig ist oder
- (iii) an einer Tätigkeit mit einer sanktionierten Person beteiligt ist oder
- (iv) Gelder oder andere Vermögenswerte einer sanktionierten Person hält oder
- (v) an einer Tätigkeit mit einer Person beteiligt ist, die sich in einem mit Sanktionen belegten Gebiet befindet oder in einem solchen Gebiet gegründet oder ansässig ist.

Der Kunde und seine Tochtergesellschaften haben gemäß den geltenden Vorschriften Richtlinien und Verfahren eingeführt, um die Einhaltung der internationalen Sanktionen zu gewährleisten, und verpflichten sich dazu, diese Richtlinien und Verfahren aufrechtzuerhalten.

Die vorliegenden Erklärungen gelten bis zum Ende des Vertragsverhältnisses als wiederholt.

## **Zusagen/Verpflichtungen in Bezug auf internationale Sanktionen**

Der Kunde verpflichtet sich, CACEIS unverzüglich über alle ihm bekannten Sachverhalte zu informieren, die dazu führen könnten, dass eine der in den Vertragsunterlagen gemachten Zusicherungen in Bezug auf internationale Sanktionen unrichtig wird.

Der Kunde sichert zu und verpflichtet sich, die Erlöse aus Tätigkeiten oder Geschäften, die auf in seinem Namen bei CACEIS geführten Konten verbucht werden, weder direkt noch indirekt an oder für Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder andere Personen auszuleihen, beizutragen oder anderweitig verfügbar zu machen oder solche Erlöse für Transaktionen zu verwenden, die zur Finanzierung oder Förderung von Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen führen könnten:

- (i) mit einer sanktionierten Person oder einer Person, die sich in einem sanktionierten Gebiet befindet, oder
- (ii) die möglicherweise dazu führen würden, dass eine Person gegen internationale Sanktionen verstößt.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er Rückzahlungen oder Vorauszahlungen im Rahmen der Vertragsunterlagen weder ganz noch teilweise aus Erlösen finanzieren darf, die aus Transaktionen mit sanktionierten Personen oder mit in einem sanktionierten Gebiet befindlichen Person stammen.

## **Verweigerung oder Unterbrechung der Anweisung – Auskunftersuchen**

CACEIS hat das Recht, (eingegangene oder auszuführende) Zahlungen oder Finanztransfers abzulehnen oder auszusetzen und die damit verbundenen Gelder und Konten zu sperren, wenn die

Durchführung dieser Geschäftsvorgänge nach eigener Analyse und nach ihrem begründeten Ermessen einen Verstoß gegen eine internationale Sanktionsvorschrift verursachen würde oder dies wahrscheinlich wäre.

CACEIS darf den Kunden auffordern, ihr in Übereinstimmung mit den Umständen und dem Kontext eines Geschäftsvorgangs Auskünfte zu erteilen, wie z. B. (unter anderem) über die Art, das Ziel und die Quelle der Gelder, sowie alle Belege, um die Angaben zu rechtfertigen, insbesondere im Falle eines ungewöhnlichen Geschäftsvorgangs im Vergleich zu den normalerweise auf dem Konto des Kunden verbuchten Geschäftsvorgängen.

Der Kunde verpflichtet sich zur Erteilung der verlangten Auskünfte. Solange CACEIS keine Informationen vorliegen, die zufriedenstellend belegen, dass das Risiko der Nichteinhaltung internationaler Sanktionen nicht besteht, ist CACEIS berechtigt, die Anweisungen des Kunden nicht auszuführen und gegebenenfalls die entsprechenden Gelder oder Konten zu sperren.

Der Kunde wird darüber informiert, dass CACEIS zusätzliche Untersuchungen in Bezug auf Transaktionen durchführen kann, wenn die Durchführung dieser Transaktionen nach eigenen Analysen einen Verstoß gegen eine internationale Sanktionsregelung verursachen würde oder dies wahrscheinlich wäre, und dass diese Untersuchungen die Ausführung der Anweisungen des Kunden verzögern können.

CACEIS haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Verzögerung oder Verweigerung der Ausführung einer Anweisung, die Ablehnung einer Transaktion oder das Einfrieren von Geldern oder Konten aufgrund der Einhaltung internationaler Sanktionen. Unter diesen Umständen ist der Kunde zu keiner Vertragsstrafe oder Entschädigung verpflichtet.

## **ARTIKEL 7 – AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN INNERHALB DER CACEIS-GRUPPE UND BERUFSGEHEIMNIS**

### **1. Datenschutz und Verzicht auf das Bankgeheimnis**

A. CACEIS ist gesetzlich verpflichtet, Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (die „Kundendaten“) vertraulich zu behandeln. Zu den Kundendaten gehören alle persönlichen und vertraulichen Daten (wie Name, Adresse, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, wirtschaftlicher Hintergrund, Geschäftsbeziehungen usw.), einschließlich Kontoeröffnungsunterlagen, „Know your customer“-Unterlagen, regelmäßige Überprüfungen und Vermögensaufstellungen, sowie alle in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen, die personenbezogene Daten über den Kunden, den/die wirtschaftlichen Eigentümer, die beherrschende(n) Person(en), verbundene Unternehmen, Anleger in den Fonds oder andere Personen oder Rechtssubjekte, die mit dem Konto, den Anlagen, Transaktionen oder Geldüberweisungen in Verbindung stehen, enthalten können.

B. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte auf die vertrauliche Behandlung der Kundendaten durch CACEIS und verzichtet, soweit erforderlich, auf jeglichen Schutz oder jedes Recht im Rahmen des lokalen Bankgeheimnisses und/oder der Datenschutzgesetze, soweit:

(i) die Weitergabe von Kundendaten im Zusammenhang mit den Vertragsunterlagen vorgesehen oder für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden durch CACEIS erforderlich ist, insbesondere gemäß Artikel 7-2 (Übermittlung an Dritte), Artikel 7-3 (grenzüberschreitende Bankgeschäfte), Artikel 7-4 (Outsourcing); oder

(ii) die Weitergabe von Kundendaten vom Kunden anderweitig vereinbart wurde, oder

(iii) die Weitergabe von Kundendaten gegenüber in- oder ausländischen Gerichten oder Regulierungsbehörden (z. B. Finanzmarktaufsichtsbehörden oder Steuerbehörden) (i) durch lokale oder ausländische Gesetze oder Vorschriften oder durch zuständige in- oder ausländische Gerichte oder Behörden erforderlich oder zulässig ist und/oder (ii) zur Wahrung der berechtigten Interessen von CACEIS erforderlich ist, insbesondere zur Durchsetzung ihrer Rechte aus oder im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen CACEIS und dem Kunden.

C. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er alle Personen (z. B. Anteilseigner, wirtschaftliche Eigentümer, Geschäftsführer, Vertreter, Zeichnungsberechtigte, Anleger in Fonds und Aktionäre und/oder Dritte), deren personenbezogene Daten in den Kundendaten enthalten sind oder enthalten sein können, in dem nach geltendem Recht erforderlichen Umfang informiert und, soweit angemessen, ihre Zustimmung zur Weitergabe und/oder sonstigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß diesen RBC eingeholt hat.

D. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Kundendaten, die außerhalb des lokalen Hoheitsgebiets übertragen werden, nicht mehr durch das geltende nationale Recht geschützt sind, sondern den lokalen Datenschutz- und Vertraulichkeitsgesetzen des Hoheitsgebiets des Übertragungsempfängers unterliegen und daher in Übereinstimmung mit den geltenden ausländischen Gesetzen und Vorschriften weitergegeben werden können.

E. Der Kunde hat keinen Anspruch gegen CACEIS (oder deren verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Vertreter, Agenten oder Mitarbeiter) infolge oder in Verbindung mit einer Weitergabe von Kundendaten an Dritte, wie im Rahmen der Bedingungen dieser Bestimmung beschrieben.

## **2. Kommunikation mit Dritten**

A. Der Kunde ermächtigt CACEIS hiermit ausdrücklich, Kundendaten (wie in Artikel 7-1 hierin definiert) an seine Muttergesellschaft, verbundene Unternehmen innerhalb der CACEIS-Gruppe oder der Crédit Agricole-Gruppe, andere private Dritte sowie Aufsichtsbehörden, Verwaltungsbehörden oder andere

staatliche Stellen/Agenturen weiterzugeben, um die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden oder die Ausführung von Transaktionen zu ermöglichen, die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Vertragsbestimmungen, Geschäfts- oder Handelspraktiken, Compliance-Standards sicherzustellen oder alle Überprüfungen vorzunehmen, die in diesem Zusammenhang für notwendig erachtet werden, insbesondere aus Gründen der Geldwäschebekämpfung, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und des „Know Your Customer“-Grundsatzes, die politisch exponierte Personen identifizieren oder den Steuerstatus des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers oder der kontrollierenden Person, die Berichterstattungsvorschriften für Aktionäre oder anderweitig zum Zwecke der Ausübung der Aufsicht über Wertpapiertransaktionen bestimmen. Bitte beachten Sie auch Artikel 7-3 über grenzüberschreitende Bankgeschäfte.

B. Es wird vereinbart, dass in einem solchen Fall (i) CACEIS im Namen, im Auftrag und unter der Verantwortung des Kunden im Rahmen eines Mandats („Mandat“) tätig wird, das der Kunde CACEIS gemäß den Vertragsunterlagen erteilt hat, und (ii) der Kunde CACEIS ermächtigt, Kundendaten zu verarbeiten und/oder zu übermitteln, und CACEIS von jeglicher lokalen oder ausländischen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht entbindet, einschließlich von jeglicher Pflicht, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen des lokalen Hoheitsgebiets zum Bankgeheimnis ergibt, und von jeglichem Schutz, der sich aus den geltenden Datenschutzvorschriften ergibt.

C. Sollte der Kunde dieses Mandat widerrufen, kann CACEIS in keinem Fall für die Folgen dieser Entscheidung des Kunden haftbar gemacht werden.

D. In allen Fällen und unter allen Umständen ist CACEIS berechtigt, die Ausübung eines solchen Mandats nach ihrem angemessenen Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dem Kunden obliegt es, die entsprechenden Informationen an den Antragsteller weiterzugeben.

### **3. Grenzüberschreitende Bankgeschäfte**

A. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte grenzüberschreitende Bankgeschäfte (insbesondere Geldüberweisungen, der Kauf von Wertpapieren ausländischer Emittenten, Bankgeschäfte in einer Fremdwährung und/oder Bankgeschäfte, die anderweitig die Einschaltung einer ausländischen Gegenpartei erfordern) einer Kontrolle durch ausländische Korrespondenzbanken oder andere relevante ausländische Gegenparteien hinsichtlich der Einhaltung der lokal geltenden Vorschriften unterliegen können, darunter insbesondere Bestimmungen über internationale Sanktionen, Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Vorschriften zur Beschränkung des Handels mit Derivaten oder anderen Finanzprodukten. In diesem Zusammenhang ist CACEIS möglicherweise verpflichtet, seiner Muttergesellschaft, den mit CACEIS oder der Crédit Agricole S. A. verbundenen Unternehmen, der ausländischen Korrespondenzbank und/oder den anderen relevanten ausländischen Gegenparteien Auskünfte über das Bankverhältnis zu erteilen, einschließlich:

- Name, Anschrift, Wohnsitz, Datum der Gründung und Staatsangehörigkeit des Kunden, eines wirtschaftlichen Eigentümers oder einer beherrschenden Person, sowie
- weitere Auskünfte über den Kunden; kommerzielle Gründe und wirtschaftlicher Hintergrund einer Transaktion.

Durch die Beauftragung von CACEIS mit der Durchführung dieser Geschäftsvorgänge ermächtigt der Kunde CACEIS zur Übermittlung der Daten und entbindet CACEIS von den geltenden Bestimmungen über das Bankgeheimnis. CACEIS behält sich das Recht vor, den Auftrag abzulehnen, wenn die angeforderten Informationen vom Kunden nicht übermittelt werden.

B. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die in den Geldüberweisungen enthaltenen Daten von CACEIS und anderen spezialisierten Unternehmen wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet werden. Diese Verarbeitung kann durch Zentren in anderen europäischen Ländern und in den USA gemäß der jeweiligen lokalen Gesetzgebung durchgeführt werden. Infolgedessen können die Behörden des betreffenden Landes Zugang zu den in diesen Betriebszentren verwalteten personenbezogenen Daten verlangen. Jeder Kunde, der CACEIS mit der Ausführung eines Zahlungsauftrags beauftragt, gibt sein stillschweigendes Einverständnis, dass alle oder einige der für die Ausführung der Transaktion erforderlichen Daten außerhalb des lokalen Hoheitsgebiets verarbeitet und/oder übertragen werden können.

#### **4. Outsourcing**

A. CACEIS behält sich das Recht vor, bestimmte Tätigkeiten ganz oder teilweise an ihre Muttergesellschaft und/oder an verbundene Unternehmen der CACEIS-Gruppe in verschiedenen europäischen Ländern oder im Ausland auszulagern. Zu den an die verschiedenen CACEIS-Unternehmen ausgelagerten Tätigkeiten können unter anderem Zahlungsdienste, Verwahrfunktionen, Fondsverwaltungsfunktionen, bestimmte Back-Office-Funktionen, Nebendienstleistungen, ein Teil der IT-Infrastruktur, sowie bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung von Gegenparteien und/oder Transaktionen anhand von Sanktionslisten und/oder Risikokriterien in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören.

B. Im Rahmen des Outsourcings können bestimmte Kundeninformationen Dritten zugänglich gemacht werden, die mit dem Outsourcing betraut sind, wenn CACEIS dies für notwendig erachtet, um die vom Kunden abgeschlossenen oder abzuschließenden Transaktionen zu erleichtern oder durchzuführen, die Erbringung der Dienstleistungen zu verbessern, inländische oder grenzüberschreitende Zahlungen oder Überweisungen auszuführen, geltende Marktregeln oder geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder vertraglichen Verpflichtungen oder internen, gesetzlichen Reputations- oder operativen Risikomanagementrichtlinien nachzukommen.

## **ARTIKEL 8 – KORRUPTION**

CACEIS und ihre Muttergesellschaft Crédit Agricole S. A., die nach ISO 37001 zertifiziert ist, messen der Korruptionsbekämpfung besondere Bedeutung bei und respektieren alle geltenden gesetzlichen Verpflichtungen oder deren Äquivalent im lokalen Recht.

CACEIS verlangt, dass jeder Kunde die geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Korruption einhält.

Der Kunde versichert, die genannten Gesetze und Vorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Kollegen diese ebenfalls einhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine Finanzgeschäfte über seine in den CACEIS-Büchern eröffneten Konten durchzuführen, die mit der Begehung von Korruption, Bestechung, illegaler Vorteilsnahme, Unterschlagung von öffentlichen Geldern oder Vetternwirtschaft verbunden sind, und keine unangemessenen finanziellen oder anderweitigen Interessen anzubieten.

Der Kunde verpflichtet sich, CACEIS innerhalb einer angemessenen Frist über Folgendes zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt und wenn diese Informationen gemeinfrei sind:

- jede Beschuldigung oder gleichwertige Maßnahme gegen sich selbst und/oder seine Führungskräfte gegen in seinem Namen handelnde Personen, die auf der Grundlage eines Gesetzes und/oder einer Vorschrift zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung erfolgt;
- jede Verurteilung, die auf der Grundlage eines Gesetzes und/oder einer Verordnung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung gegen ihn selbst und/oder seine Führungskräfte und/oder gegen in seinem Namen handelnde Personen ergangen ist;
- wenn ein Kunde und/oder seine Führungskräfte und/oder in seinem Namen handelnde Personen in einer der öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten internationaler Organisationen eingetragen sind;
- die Unterzeichnung einer Kompromissvereinbarung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen ein Gesetz und/oder eine Vorschrift gegen Korruption und Bestechung durch den Kunden und/oder seine Führungskräfte und/oder in seinem Namen handelnde Personen.

## **ARTIKEL 9 – MARKTMISSBRAUCH**

Dem Kunden ist bekannt, dass CACEIS den Sorgfaltspflichten in Bezug auf Marktmissbrauch gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU („MiFID“), der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der



Kommission („Marktmissbrauchsverordnung“ oder „MAR“) und insbesondere den Meldepflichten für verdächtige Transaktionen gemäß Artikel 16 der MAR unterliegt. CACEIS kann nicht für die Erfüllung der sich aus den vorgenannten Vorschriften ergebenden Verpflichtungen haftbar gemacht werden.

Im Rahmen dieser MAR versichert und gewährleistet der Kunde und verpflichtet sich:

- alle für seine Transaktionen geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere die MAR;
- davon abzusehen:
  - jemals Marktmissbrauch im Sinne der MAR zu begehen oder dies zu beabsichtigen;
  - Aufträge zu übermitteln, die gegen die geltenden MAR-Vorschriften verstoßen würden;
  - sich an Verstößen gegen die Vorschriften zur Gewährleistung der Integrität der Finanzmärkte zu beteiligen.

## **ARTIKEL 10 – ETHIK, SOZIALE VERANTWORTUNG UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ESG)**

CACEIS hält sich an die Verpflichtungen der Crédit Agricole S. A. in den Bereichen Ethik, Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsschutz, Umwelt, soziale Verantwortung und Unternehmensführung und hat diesbezüglich eine eigene Richtlinie herausgegeben (die „**ESG-Richtlinie von CACEIS**“). Der Kunde bestätigt, dass er die ESG-Richtlinie von CACEIS erhalten hat.

Der Kunde erklärt und gewährleistet in diesem Zusammenhang, die im Rahmen der Vertragsunterlagen geltenden Normen des internationalen und nationalen Rechts in Bezug auf:

- (i) die Menschenrechte und Grundfreiheiten des Menschen, insbesondere das Verbot (a) von Kinderarbeit und jeder anderen Form von Zwangsarbeit; (b) jede Form von Diskriminierung innerhalb seines Unternehmens oder gegenüber seinen Lieferanten oder Unterauftragnehmern;
- (ii) Embargos, Waffen- und Drogenhandel und Terrorismus;
- (iii) Handel, Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und Zoll;
- (iv) Arbeits- und Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und Dritten;
- (v) Arbeit, Einwanderung, Verbot der Schwarzarbeit;
- (vi) Umweltschutz und Meldung von Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die geltenden Vorschriften verbindlich vorgeschrieben sind;
- (vii) Wirtschaftsdelikte, insbesondere Korruption, Betrug, Bestechung (oder gleichwertige Delikte nach dem für die Vertragsdokumentation geltenden nationalen Recht), schwindelhafte Geschäfte, Diebstahl, Missbrauch von Firmenvermögen, Fälschung, Piraterie und damit zusammenhängende Delikte;
- (viii) die Bekämpfung der Geldwäsche;

(ix) das Wettbewerbsrecht zu beachten.

Der Kunde verpflichtet sich, aktiv mit CACEIS zu kooperieren und sich so zu verhalten, dass CACEIS seinen Sorgfaltspflichten nachkommen kann, und CACEIS unverzüglich über jeden schwerwiegenden Verstoß oder potenziellen schwerwiegenden Verstoß gegen die vorgenannten Normen zu informieren.

CACEIS hat das Recht, nach angemessener Vorankündigung und gegebenenfalls unter Einhaltung der Bestimmungen der betreffenden Vertragsunterlagen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## **ARTIKEL 11 – ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN REGULIERUNGSBESTIMMUNGEN DER GRUPPE**

1. CACEIS ist berechtigt, diese RBC jederzeit zu ändern, insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Änderungen der Gesetze und Vorschriften, der Bankpraxis und der Marktbedingungen zu berücksichtigen. Der Kunde wird über derartige Änderungen auf jede andere für geeignet erachtete Art und Weise informiert, insbesondere per Post, per E-Mail oder durch eine Mitteilung auf der Website von CACEIS, auf der Website von OLIS oder über ein anderes Berichterstattungsinstrument für Kunden, die sich bei CACEIS für den betreffenden Kommunikationsweg entschieden haben.
2. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Änderungen zugestimmt hat, es sei denn, CACEIS hat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen eine schriftliche Mitteilung des Kunden erhalten, in der er diese ablehnt.

Widerspricht der Kunde der Änderung, so haben die Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis gemäß den Vertragsunterlagen zu beenden.

\* \*  
\*